

Beschluss
vom 16.03.2022

1. Vorläufige Anordnung (Besitzregelung)

Zur Durchführung des Rebenaufbaus und zur Bewirtschaftung der neu eingeteilten Flächen im Rebenaufbaubereich ordnet das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) Folgendes an:

- 1.1 Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen, die in der Besitzregelungskarte (alt) Stand: 16.03.2022, bezeichnet sind, werden der Teilnehmergeinschaft, soweit ihr Besitz und Nutzung durch die vorläufigen Anordnungen vom 05.02.2020 und 19.11.2020 zugewiesen waren,

zum 25.04.2022

teilweise entzogen.

Die Besitzregelungskarte (alt) Stand: 16.03.2022 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen wurden neu eingeteilt. Die Beteiligten werden

ab 25.04.2022

in Besitz und Nutzung der in der Besitzregelungskarte (neu) Stand: 16.03.2022 bezeichneten neueingeteilten Wirtschaftsflächen eingewiesen.

Jeder betroffene Teilnehmer hat eine Mitteilung über seine neuen Wirtschaftsflächen erhalten, aus der die Flurstücksnummer, die ungefähre Flächengröße, die Zeilenanzahl im Bereich des Direktzugs bzw. die Terrassenanzahl im Bereich der Querterrassen und die Lage ersichtlich sind.

Die Wirtschaftsflächen sind in der Besitzregelungskarte (neu) Stand: 16.03.2022 unter Angabe der Flurstücksnummer sowie der ungefähren Größe dargestellt. Die Grenzen der Wirtschaftsflächen wurden örtlich abgesteckt (verpflockt) und durch Anschrieb der Flurstücksnummer bezeichnet. Die Besitzregelungskarte (neu) Stand: 16.03.2022 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die Beteiligten, deren Rebflächen nördlich der Ausgleichsmaßnahme Flurstück Nr. 4412 liegen, wurden bereits mit der vorläufigen Anordnung

(Besitzregelung) vom 19.03.2021 in die neueingeteilten Wirtschaftsflächen eingewiesen.

- 1.3 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen auf den vorläufig zu Besitz und Nutzung übertragenen Wirtschaftsflächen nur mit Zustimmung des Landratsamts Heilbronn, Flurneuordnungsamt errichtet werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Anlagen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Ausgenommen hiervon sind nur Anlagen, die zum Rebenaufbau erforderlich sind (z.B. Unterstützungsvorrichtungen wie Drahtanlagen o.ä.) unter Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3.7.
- 1.4 Die noch nicht endgültig fertig gestellten Wege sind nur soweit erforderlich und unter größtmöglicher Schonung des Untergrunds zu befahren.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Hinweise

- 3.1 Soweit Bauwerke, Bäume, Sträucher usw. den Besitzer wechseln, werden diese bewertet. Die Erstattungs- und Abfindungsbeträge dafür werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
- 3.2 Die Besitzregelungskarten (alt) und (neu) Stand: 16.03.2022 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses **für einen Monat** im Rathaus in Schwaigern, Marktstraße 2, während den derzeit gültigen Sprechzeiten aus. Am Montag, den 04.04.2022 ist ein Beauftragter des Landratsamts Heilbronn, Flurneuordnungsamt, im Verfahrensgebiet, an der Wendeplatte im hinteren Bereich des Lochbergs, von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr anwesend, der auf Wunsch Erläuterungen gibt. Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3964) eingesehen werden.
- 3.3 Im 2. Halbjahr 2022 ist die endgültige Herstellung der Wege durch die Teilnehmergeinschaft vorgesehen. Während dieser Zeit ist die Zufahrt zu den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen im Rebland eingeschränkt.
- 3.4 Lesesteine, Wurzelstöcke und dergleichen aus dem Herrichten der neu eingeteilten Wirtschaftsflächen dürfen nicht in die Wege eingebracht werden. Bei widerrechtlichen Ablagerungen werden die Zusatzkosten dem Verursacher auferlegt.

- 3.5 Zur Vermeidung von Erosionsschäden an den neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gräben) sowie an den Rebflächen sind rechtzeitig auf den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen erosionsmindernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 3.6 Die maschinelle Bearbeitung des Zwischenraumes benachbarter Grenzzeilen in den Direktzugsflächen im Rebenaufbaubereich ist zulässig, wenn diese parallel verlaufen.
- 3.7 Für den Bereich unterhalb der Lochbergmauer gilt:
Beim Anbringen der Unterstützungseinrichtungen bzw. bei der Anpflanzung der Reben **entlang des Lochbergweges muss ein Mindestabstand von 6,5 m vom Randstein an der Lochbergmauer** eingehalten werden. Damit ist gewährleistet, dass der Vollernter und sonstige Maschinen auf dem Lochbergweg und den angrenzenden Rebflurstücken wenden kann.
Beim Anbringen der Unterstützungseinrichtung bzw. bei der Anpflanzung der Reben entlang der sonstigen Weggrenzen muss einen Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden. **Abweichend von dieser dauerhaften Regel muss bis zum Abschluss der Wegbauarbeiten im Jahr 2022 der Abstand vorübergehend 2,0 m betragen.**
Beim Ausbau der Wege ist die vorübergehende Ablagerung von Erde und Bauaushub auf den angrenzenden neu eingeteilten Wirtschaftsflächen von den betroffenen Beteiligten zu dulden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

5. Begründung

Zu Nr. 1:

Aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 05.02.2020 wurden den früheren Berechtigten Besitz und Nutzung der Grundstücke ganz oder teilweise entzogen. Nunmehr ist das zum Rebenaufbau bzw. das zur Verwendung in anderen Nutzungsarten vorgesehene Gelände planiert und die Rebflächen größtenteils rigolt worden. Die Querterrassen wurden hergestellt. Die Wege sind derzeit teilweise noch als Erdwege angelegt bzw. sind noch nicht fertig gestellt, sie können jedoch als Zufahrt zu den Wirtschaftsflächen eingeschränkt benützt werden. Die endgültige Fertigstellung der Wege und damit die Befestigung steht noch aus und ist für das 2. Halbjahr 2022 geplant. Die Zufahrt zu den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen im Rebland ist möglich, wenn auch während der Bauphase der Wege eingeschränkt. Um den Zeitraum des Ertragsausfalles für die Berechtigten kurz zu halten, ist es dringend erforderlich, die Fläche wieder zu bepflanzen, insbesondere den vorgesehenen Rebenaufbau durchzuführen. Die Zuweisung von Besitz und Nutzung für die neuen Wirtschaftsflächen im Rebenaufbaubereich muss daher vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans erfolgen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

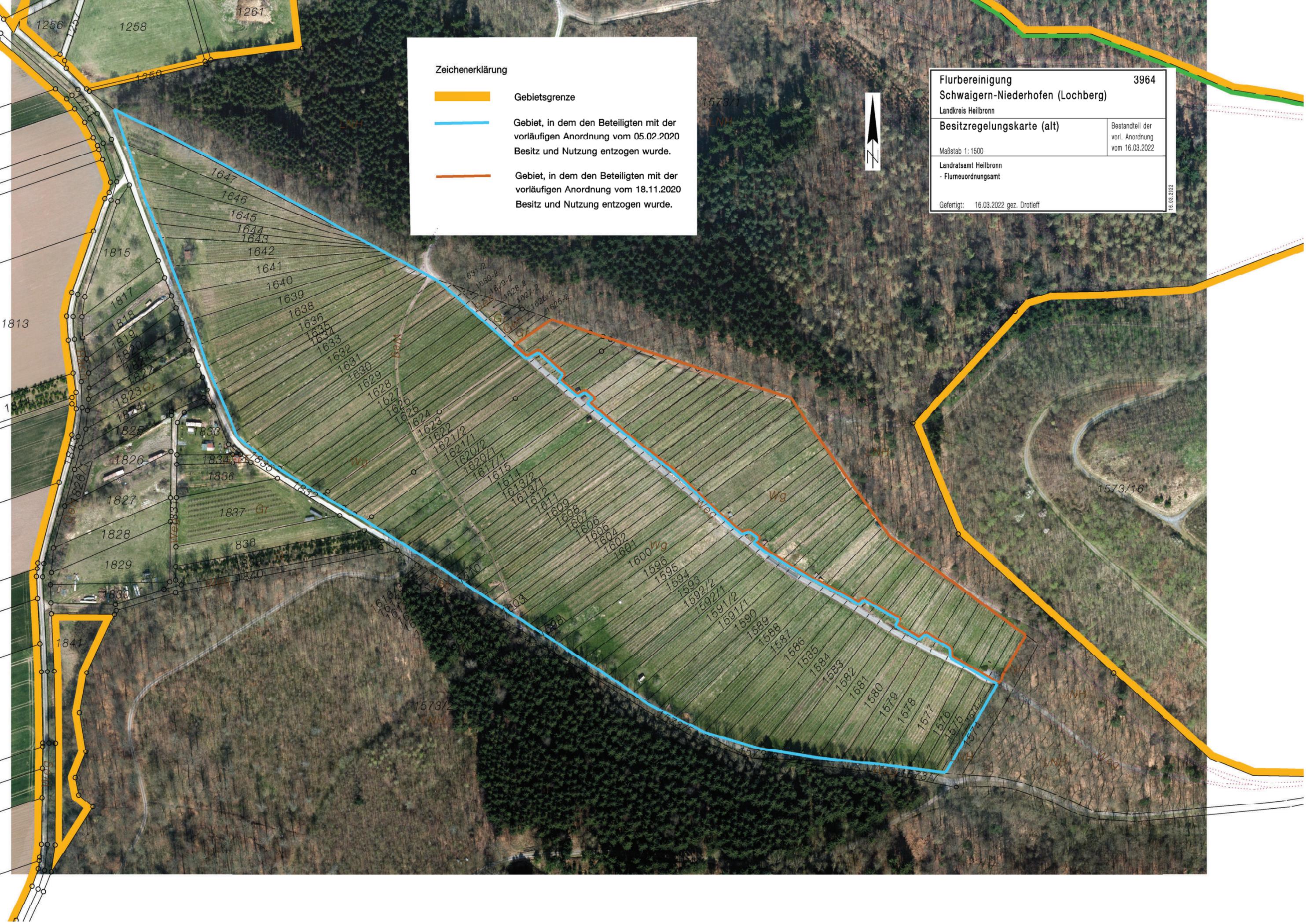
Zu Nr. 2:

Der Rebenaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten ausgeführt werden. Er wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Jede Verzögerung bedeutet einen Zeitverlust und einen Ertragsausfall von mindestens einem Jahr. Die sofortige Übernahme von Besitz und Nutzung der neu eingeteilten Wirtschaftsflächen zum Zwecke des Rebenaufbaues liegt daher sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse. Die sofortige Vollziehung ist daher anzuordnen.



Drotleff
Amtsleiter





Zeichenerklärung

- Gebietsgrenze**
- Gebiet, in dem den Beteiligten mit der vorläufigen Anordnung vom 05.02.2020 Besitz und Nutzung entzogen wurde.**
- Gebiet, in dem den Beteiligten mit der vorläufigen Anordnung vom 18.11.2020 Besitz und Nutzung entzogen wurde.**

Flurbereinigung		3964
Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)		
Landkreis Heilbronn		
Besitzregelungskarte (alt)		Bestandteil der vorl. Anordnung vom 16.03.2022
Maßstab 1:1500		
Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt		
Gefertigt: 16.03.2022 gez. Drotleff		



16.03.2022

